

Freiburg im Breisgau, den 1. Februar 2001

Inhalt: Ferienvertretung durch ausländische Priester im Sommer 2001. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Maßnahmen im Orgelbau – Information und Warnung. — Beichtstühle abzugeben. — Durchführungsvorschrift zu §§ 32 Abs. 5, 35 a und 100 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Durchführungsvorschrift zu § 51 der Kassensatzung – Benachteiligung kirchlicher und kirchlich-caritativer Mitarbeiter in der ehemaligen DDR. — Durchführungsvorschrift zu § 71 Abs. 5 der Kassensatzung. — Personalmeldungen: Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. – Ausschreibung von Pfarreien.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 30

Ferienvertretung durch ausländische Priester im Sommer 2001

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche ausländische Priester beim Erzbischöflichen Ordinariat für die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei vor allem um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom absolvieren, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat den gewünschten Vertretungszeitraum **bis spätestens 28. Februar 2001** mitzuteilen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist dienlich. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft und Verpflegung erhalten wird.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, dass wie in den vergangenen Jahren jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Mitarbeiter interessiert ist, eine solche Aushilfe vermittelt werden kann. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt wie immer in erster Linie davon ab, wie viele Geistliche aus dem Ausland sich für die betreffenden Zeiten um eine Vertretungsstelle bewerben werden.

Zur Vergütung von Ferienaushilfen sowie zu Fragen der Aufenthaltsgenehmigung wird auf Amtsblatt 6/1997, S. 84 f., und Amtsblatt 3/1999, S. 37, verwiesen.

Nr. 31

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. Januar 2001 die Seelsorgeeinheit Aglasterhausen, bestehend aus den Pfarreien Aglasterhausen, St. Matthäus, mit den Filialkirchengemeinden Obrigheim-Asbach, St. Marien, Schwarzach-Unterschwarzach, St. Martin, und Neunkirchen, St. Bartholomäus, errichtet und Pfarradministrator Dieter Heck zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. Januar 2001 die Seelsorgeeinheit Elztal-Fahrenbach, bestehend aus den Pfarreien Elztal-Dallau, St. Maria, mit Filialkirchengemeinde Elztal-Auerbach, St. Bartholomäus, Elztal-Rittersbach, St. Georg, mit Filialkirchengemeinde Elztal-Muckental, St. Josef, und Fahrenbach, St. Jakobus, errichtet und Pfarrer Klaus Dörner zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Mitteilungen

Nr. 32

Maßnahmen im Orgelbau – Information und Warnung

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, dass zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Orgelbau (Neubauten, Restaurierungen, Generalüberholun-

gen) der für den jeweiligen Beratungsbezirk zuständige Erzb. Orgelinspektor einzuschalten ist. Daher ist es nicht erforderlich, dass die Kirchengemeinden anstelle des örtlich zuständigen Orgelinspektors oder zusätzlich zu diesem weitere dritte Personen mit der Beratung in orgelfachlichen Angelegenheiten beauftragen. Dieser Hinweis gilt allgemein, bezieht sich jedoch im Besonderen auf das Auftreten und Tätigwerden eines Herrn Hans-Georg Saalmüller und anderer Personen im Bereich der Kath. Gesamtkirchengemeinde Mannheim und der Region Rhein-Neckar. Wenn ausnahmsweise die Beziehung eines zusätzlichen Sachverständigen für erforderlich gehalten wird, möge man sich diesbezüglich an das Orgelreferat im Erzb. Ordinariat wenden.

Nr. 33

Beichtstühle abzugeben

Im Rahmen der Restaurierung einer bedeutenden Barockkirche wurden zwei wertvolle Beichtstühle nicht wieder aufgestellt. Die Beichtstühle zeichnen sich durch eine ungewöhnlich reiche Schnitzarbeit aus. Sie sind sehr geeignet, einen barocken Kirchenraum in künstlerischer Hinsicht aufzuwerten. Die Beichtstühle haben folgendes Format: Breite: 2,35 m, Höhe: 2,40 m.

Kirchengemeinden, die ein Interesse an der Übernahme der Beichtstühle haben, werden gebeten sich mit dem Erzb. Ordinariat (Abt. VII) in Verbindung zu setzen.

Nr. 34

Durchführungsvorschrift zu §§ 32 Abs. 5, 35 a und 100 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Für Versicherungsfälle bei der KZVK mit erstmaligem Rentenbeginn in der Zusatzversorgung ab 1. Januar 2000 gelten bei der Anwendung der §§ 32 Abs. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa, 35 a Satz 1 Buchst. a und b und 100 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc (Unterbuchst. aa) der Kassensatzung alle Beteiligte der Kasse als *ein* Beteiligter, sofern die Pflichtversicherung bei der KZVK ununterbrochen bestanden hat.

Die Durchführungsvorschrift wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 35

Durchführungsvorschrift zu § 51 der Kassensatzung – Benachteiligung kirchlicher und kirchlich-caritativer Mitarbeiter in der ehemaligen DDR

¹Eine besondere Härte liegt vor, wenn ein Mitarbeiter, der am 1. Januar 1997 im Beitrittsgebiet beschäftigt war und ab diesem Zeitpunkt ununterbrochen bei der Kasse pflichtversichert gewesen ist, nachweist, dass er auf Grund seiner Tätigkeit im kirchlichen oder kirchlich-caritativen Dienst in der ehemaligen DDR gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern im staatlichen Bereich der ehemaligen DDR benachteiligt wurde. ²Eine Unterbrechung der Pflichtversicherung nach dem 1. Januar 1997 von bis zu einem Jahr gilt als unschädlich im Sinne des Satzes 1. ³Der nach Satz 1 erforderliche Nachweis gilt als erbracht, wenn der Mitarbeiter nachweist, dass

- a) er vor dem 3. Oktober 1990 bei einer Einrichtung der katholischen Kirche beschäftigt war, die eine Vergütung nach der Vergütungsordnung für die Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (VO) oder nach der Vergütungsregelung für die Beschäftigten der Heil- und Heilhilfsberufe sowie für die Angehörigen der Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Berufe in den katholischen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR und von Groß-Berlin (VR) gewährten, und
- b) er seit dem 2. Oktober 1990 ohne Unterbrechung bei einer Einrichtung der katholischen Kirche im Beitrittsgebiet tätig war und
- c) ihm im Rentenfall keine Versorgungsleistungen aus anderen Zusatzversorgungssystemen, in die frühere kirchliche Dienstgeber Anteile eingezahlt haben, oder aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zustehen.

⁴Als Ausgleich für Zeiten der Benachteiligungen können unter der Voraussetzung, dass ein Anspruch auf Rente nach § 107 a oder auf eine Versorgungsrente in Höhe des § 31 Abs. 4 der Kassensatzung bei der Kasse gegeben ist, widerruflich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zusätzlich Leistungen gewährt werden.

⁵Als zusätzliche Leistung werden monatlich 0,03125 v. H. der Summe gezahlt, die sich ergibt, wenn bis zum 31. Dezember 1996 für Zeiten nach Satz 3 das hochgerechnete sozialversicherungspflichtige Entgelt zugrunde gelegt wird; dabei werden frühestens Zeiten ab 1. Januar 1976 berücksichtigt. ⁶Zeiten, die auch der Berechnung der Rente nach den §§ 31 Abs. 4 oder 107 a der Kassensatzung zugrunde liegen, werden nur einmal, jedoch mit dem hochgerechneten sozialversicherungspflichtigen Entgelt berücksichtigt. ⁷Die im Rahmen die-

ser Härtefallregelung berücksichtigten Zeiten sind von der Überleitung ausgeschlossen. *Im Übrigen gelten die für die zugrunde liegende Rentenleistung maßgebenden Satzungsregelungen entsprechend.

Die Durchführungsvorschrift wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 36

Durchführungsvorschrift zu § 71 Abs. 5 der Kassensatzung

1. Brancheneinteilung

Die Abrechnungsstellen aller Beteiligten aus dem Bereich der alten Bundesländer werden zu den folgenden Gruppen (Branchen) zusammengefasst:

- Kirchengemeinden, Filialkirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Klöster, Ordensgemeinschaften
- Einrichtungen mit überwiegend Verwaltungsaufgaben
- Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderheime, Jugendeinrichtungen, Heil- und Sonderpädagogische Einrichtungen
- Krankenhäuser, Krankenpflegesschulen
- Altenheime, Alteneinrichtungen, Pflegeheime, Krankenheime, Behinderteneinrichtungen, Hospize
- Einrichtungen und Verbände mit beratenden Diensten
- Ambulante Dienste (z. B. Krankenpflege, Altenpflege)
- Bildungseinrichtungen, Bildungshäuser, Fortbildungs-/Tagungshäuser, Familienbildungsstätten, Familienferienwerke
- Schulen, Internate
- Sonstige Einrichtungen.

Diese Einteilung ist für alle bestehenden und neu hinzukommenden Beteiligten maßgebend.

2. Zuordnung

Für unterschiedliche Einrichtungen von Beteiligten sind jeweils eigene Abrechnungsstellen entsprechend

Ziffer 1 zu bilden. Pflichtversicherte, die für mehrere Einrichtungen tätig sind, sind entsprechend dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit der betreffenden Abrechnungsstelle zuzuordnen. Bei Meinungsunterschieden über die Branchenzuordnung von Abrechnungsstellen oder die Zuordnung einzelner Pflichtversicherter entscheidet der Vorstand der KZVK nach Anhörung des Beteiligten abschließend.

3. Zu- und Abschläge

Ermittelt der Versicherungsmathematiker den durchschnittlichen Umlagesatz für den Deckungsabschnitt nach § 71 Abs. 1 bis Abs. 4 der Kassensatzung, hat er gleichzeitig für die einzelnen Branchen etwaige Zu- und Abschläge bezüglich des durchschnittlichen Umlagesatzes festzulegen. Die KZVK stellt dazu dem Versicherungsmathematiker den Bestand der Pflichtversicherten getrennt nach Branchen zur Verfügung.

4. Maßstab

Die Höhe der Zu- und Abschläge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt; maßgebend ist das Zugangs-, Abgangs- und Verrentungsverhalten der Versicherten. Der branchenabhängige Umlagesatz ergibt sich aus einer die Bestandsstruktur aller Pflichtversicherten der Branche abbildenden Gewichtung und dem vorgegebenen durchschnittlichen Umlagesatz.

5. Begrenzung

Der für die einzelnen Branchen maßgebende Umlagesatz, der sich aus dem durchschnittlichen Umlagesatz und dem jeweiligen Zu- oder Abschlag nach Ziffer 4 zusammensetzt, ist jeweils kaufmännisch auf 0,1 v. H. zu runden. Er darf den Wert des jeweiligen durchschnittlichen Umlagesatzes nicht um mehr als 0,25 Prozentpunkte übersteigen.

6. Zeitpunkt

Zu-, Abschläge oder die Brancheneinteilung können jeweils nur zum Beginn eines neuen Deckungsabschnitts oder bei Änderung des durchschnittlichen Umlagesatzes neu festgelegt werden.

7. Neue Bundesländer

Soweit Beteiligte für Einrichtungen im Bereich der neuen Bundesländer dem niedrigeren „Umlagesatz Ost“ unterliegen, findet eine Zuordnung der Einrichtungen nach Branchen nicht statt. Die Umlage wird für diesen Bereich einheitlich festgesetzt.

Amtsblatt der Erzdiozese Freiburg

Nr. 4 · 1. Februar 2001

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 599. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 20 782-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 4 · 1. Februar 2001

Die Durchführungsvorschrift wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 19. 6. 2000 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 2000

Verband der Diözesen Deutschlands

Personalmeldungen

Nr. 37

Entpflichtungen / Zurruehesetzungen

Zum 31. Dezember 2000 wurde Diakon *Horst Graumann* von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei *Engen-Welschingen, St. Jakobus*. Dekanat Westl. Hegau, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Paul Frank* auf die Pfarrei *Achern-Oberachern, St. Stefan*, Dekanat Acher-Renchthal, zum 30. April 2001 angenommen und seiner Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Karlheinz Geißler* auf die Pfarrei *Neudenau, St. Laurentius*, Dekanat Mosbach, zum 31. Mai 2001 angenommen und seiner Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Ernst Wichert* auf die Pfarrei *Freiburg-Littenweiler, St. Barbara*, Dekanat Freiburg, zum 30. Juni 2001 angenommen und seiner Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Josef Klem* auf die Pfarrei *Bad Krozingen, St. Alban*, Dekanat Neuenburg, zum 31. Juli 2001 angenommen und seiner Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Leonhard Müller* auf die Pfarrei *Mosbach-Neckarelz, St. Maria*, Dekanat Mosbach, zum 31. Juli 2001 angenommen und seiner Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Bernhard Jung* auf die Pfarrei *Freiburg, Herz-Jesu*, Dekanat Freiburg, zum 30. September 2001 angenommen und seiner Bitte um Zurruehesetzung entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Bad Krozingen, St. Alban, gemeinsam mit den zu der künftigen Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarreien *Bad Krozingen-Biengen, St. Leodegar*, *Bad Krozingen-Schlatt, St. Sebastian*, und *Bad Krozingen-Tunsel, St. Michael*, Dekanat Neuenburg

Freiburg, Herz-Jesu, gemeinsam mit der zur künftigen Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarrei *Freiburg, St. Josef*, Dekanat Freiburg

Freiburg-Littenweiler, St. Barbara, gemeinsam mit den zur künftigen Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarreien *Freiburg, Hl. Dreifaltigkeit*, *Freiburg-Kappel, St. Peter und Paul*, und *Freiburg-Ebnet, St. Hilarius*, Dekanat Freiburg

Mosbach-Neckarelz, St. Maria, in späterer gemeinsamer Pastoration mit den anderen Pfarreien der künftigen Seelsorgeeinheit, Dekanat Mosbach

Neudenau, St. Laurentius, gemeinsam mit den beiden anderen Pfarreien der künftigen Seelsorgeeinheit *Neudenau-Herbolzheim, St. Kilian*, und *Neuenstadt-Stein a. K., Hl. Kreuz*, Dekanat Mosbach

Bewerbungsfrist: 15. Februar 2001

Erzbischöfliches Ordinariat